

Vereinbarungsgrundlagen zur Beförderung der betreuten Kinder in die Kindertagesstätte „Abenteuerland“ Cröchern

Auf Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates Burgstall aus dem Jahr 2010 sowie einem Antrag des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 29.03.2022 wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Geltungsbereich

1.)

Diese Vereinbarung gilt für die Inanspruchnahme der Beförderungsmöglichkeit durch die Gemeinde Burgstall.

2.)

Die Gemeinde Burgstall befördert **Hortkinder (Schülerinnen und Schüler bis Versetzung in den 7. Schuljahrgang und gemäß § 3 Abs. 2 KiGöG bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)** aus dem Ortsteil Dolle bis zur Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in Cröchern sowie von der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ Cröchern zurück in den Ortsteil Dolle.

3.)

Die Kinder werden von den Bushaltestellen:

Jacobstraße, Dolle

Kastanienstraße, Dolle sowie

Stapelkrug, Dolle

abgeholt und in die Kindertagesstätte „Abenteuerland“ befördert.

Auf dem Rückweg erfolgt die Beförderung von der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ nach Dolle zu den Bushaltestellen:

Stapelkrug, Dolle

Kastanienstraße, Dolle und

Jacobstraße, Dolle.

Die Fürsorge und Aufsichtspflicht geht ab Übergabeort wieder auf die Personensorgeberechtigten über.

4.)

Ein Rechtsanspruch auf die Beförderung besteht nicht.

Beförderungszeiten

1.)

Die Beförderung erfolgt am Morgen um 06.15 Uhr.

Die Betreuung in der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ Cröchern beginnt um 06.30 Uhr.

Am Nachmittag werden die zu befördernden Kinder um 16.00 Uhr aus der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ Cröchern abgeholt.

Gebührenpflicht

1.)

Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigten haften Gesamtschuldnerisch.

2.)

Es wird für jedes Kind eine **tägliche / monatliche Gebühr** für die Beförderung der Kinder erhoben. **Diese Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten.**

Gebührenhöhe

1.)

Die **tägliche / monatliche Gebühr** für die Nutzung der Beförderung beträgt Euro.

Zahlungsverfahren

1.)

Die Zahlung der Gebühr erfolgt **täglich bar beim Fahrer / täglich bar in der Kindertagesstätte / monatlich per Lastschrift auf das Konto der Gemeinde Burgstall.**

2.)

Die Gebühren unterliegen der Betreibung im **Verwaltungszwangsverfahren.**

Kündigung

1.)

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bei der Gemeinde Burgstall einzureichen. Erfolgt die Kündigung nicht fristgemäß, ist die Gebühr für den Folgemonat weiterhin zu entrichten.

2.)

Beide Parteien können unter Einhaltung der Frist unter 1.) kündigen.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarungsgrundlagen treten am _____ in Kraft.

Burgstall, d.

Bürgermeister